

N I E D E R S C H R I F T
über die
öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses
DER STADT ST. GEORGEN IM SCHWARZWALD

Tag: Mittwoch, den 11.12.2024

Ort: Seminarraum des Bürgerzentrums Roter Löwen,
Hauptstraße 18, St. Georgen

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: 16:55 Uhr

ANWESEND:

Vorsitzender

Herr Michael Rieger

Ehrenamtliche Mitglieder

Herr Hartmut Breithaupt

Herr Gerd Haas

Herr Bernhard Lobmeier

Herr Stefan Rosenfelder

Herr Guido Santalucia

Herr Markus Schwarzwälder

Herr Georg Wentz

Sachkundige Einwohner

Herr Klaus Lauble

Beamte, Sachverständige usw.

Herr Alexander Tröndle

Schriftführer

Frau Silke Richter

ABWESEND:

Ehrenamtliche Mitglieder

Herr Dr. Jörg Zimmermann

entschuldigt

Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest:

1. Das Gremium ist durch Ladung vom 03.12.2024 ordnungsgemäß einberufen worden.
2. Das Gremium ist beschlussfähig.

**1 BV-Nr. 037-24, Bauvorhaben zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage (PV-Freiflächenanlage) mit Trafostation auf den Grundstücken Flst. Nr. 416 und 417, Sommerberg, St. Georgen-Peterzell
Vorlage: 131/24**

Protokoll:

Bürgermeister Rieger stellt vor, dass die Stadt St. Georgen bei der Windkraft alles umgesetzt hat, was von der Regierung vorgegeben war und dies in einem transparenten Verfahren. Auch bei den PV-Anlagen haben wir mit der Potentialanalyse und der Planhinweiskarte einen Weg eingeschlagen, der hilft, über die verstärkt eingehenden Anträge zu entscheiden. Es liegen bereits mehrere konkrete Anträge der Stadt St. Georgen vor, bei einem wurde das Einvernehmen erteilt, beim zweiten läuft das Bauleitplanverfahren und andere Vorhaben sind erst im Entstehen. Die Privilegierung von PV-Anlagen ist immer ein Entscheidungskriterium und auch die Entfernung zur Hofstelle. Bei dem Antrag im Ursprung handelt es sich um eine 1 MB starke Anlage.

Herr Tröndle ergänzt die Ausführungen. Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Fläche die im Außenbereich liegt und nach § 35 BauGB beurteilt wird. Die Fläche ist in direkter Nähe zur Bundesstraße. Es steht ein Strommast auf der Fläche, die Bahntrasse ist in der Nähe und auch die Firma Kaspar ist auf der gegenüberliegenden Hangseite. Im angefügten Übersichtsplan ist die Anlage gut erkennbar, der rot umrandete Bereich stellt Biotopfläche dar, die nicht durch PV-Anlagen überplant werden darf. Im Unterschied zum Solarpark Brogen handelt es sich dort um eine große Anlage die rein nur zur Stromerzeugung errichtet werden soll und ins Netz eingespeist wird. Hierfür ist ein Bauleitplanverfahren mit Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung notwendig. Die Anlage am Sommerberg soll als privilegierte Anlage nach dem EEG entstehen. Derzeit wird von der Baurechtsbehörde noch geprüft, ob die Privilegierung anerkannt wird, da der räumlich funktionale Zusammenhang zur Hofstelle gegeben sein muss. Bei einer Entfernung von 620 m würde hier eventuell ein Präzedenzfall geschaffen werden, da der räumlich funktionale Zusammenhang nicht mit einer konkreten Entfernungsangabe belegt ist. Sollte die Privilegierung nicht zutreffen, so wäre es möglich die geplante Solaranlage über die Bauleitplanung (Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung) zu erreichen. Geplant ist eine Agri-PV-Anlage mit aufgeständerten Solarmodulen die 2,00 m in den Boden gerammt werden und zwischen den Reihen ist ein Abstand von 8,00 m vorgesehen, wodurch die landwirtschaftliche Fläche weiterhin genutzt werden kann. Die maximal zulässige Überbauung von 2,5 ha wird eingehalten.

Gleichzeitig muss auch die Erschließung des Bauvorhabens gegeben sein. Hier muss eine Einigung zwischen den privaten Grundstückseigentümern erfolgen. Im Flurbereinigungsverfahren wurde ein ehemaliger Feldweg ersetzt und durch einen befestigten Weg oberhalb der Bundesstraße ersetzt.

Aus der Planhinweiskarte ist zu erkennen, dass die PV-Anlage in einer

Fläche der Vorbehaltsflur liegt, mit der bestehenden Stromleitung und der B33 ist die Fläche etwas vorgeprägt, aus Sicht der Nachbarn und mit Blick aus der Umgebung wird das Landschaftsbild jedoch mit der PV-Anlage stark verändert. Die Verwaltung hat sich für eine positive Beschlussfassung ausgesprochen, mit der Ergänzung, dass der Beschluss unter Vorbehalt der baurechtlichen Zulässigkeit gefasst werden soll, da der Gesetzgeber ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung von PV-Anlagen eingeräumt hat und keine gesetzlichen Ausschlusskriterien gegen die Anlage sprechen. Es sind bereits Einwendungen eingegangen, die an die Baurechtsbehörde weitergeleitet wurden.

Herr Ortsvorsteher Lauble beschreibt, die Fläche liegt auf Peterzeller Gemarkung, wird aber von den Peterzellern kaum wahrgenommen und bringt für diese keine Beeinträchtigung. Stark betroffen ist der Ursprung mit den vorhandenen Ferienwohnungen. Es ist für Feriengäste und den Tourismus nicht besonders schön, wenn diese direkt auf eine so große PV-Anlage schauen müssen. Die Einwendungen sind bekannt, jedoch fühlt sich Herr Lauble bei der Entscheidung gebunden.

Herr Schwarzwälder gibt zu bedenken, dass die privilegierte Anlage doch zu groß wäre, als das der Landwirt die Stromerzeugung selbst nutzen kann. Er bemerkt, dass die Anlage nicht schön ist und in der Masse schlimmer als Windkraftanlagen.

Herr Bürgermeister Rieger erwidert, die Privilegierung liegt für den Bauherrn darin, dass er die Stromerzeugung als weiteren Wirtschaftszweig nutzen kann. Um eine gewisse Handhabe bei der Entscheidung über PV-Anlagen zu haben, wurde die Potentialanalyse in Auftrag gegeben. Die wirtschaftlichen Gesichtspunkte bringen einen Anreiz, der nicht von der Hand gewiesen werden kann.

Herr Lobmeier erkundigt sich nach dem Prozedere und stellt die Frage, dass die letzte Entscheidung bei der Baurechtsbehörde über die Zulässigkeit liegt?

Herr Tröndle bestätigt, dass die Stadt im Prinzip wie Angrenzer in diesem Verfahren angehört wird und sollte eine Ablehnung der PV-Anlage zustande kommen, so könnte es sein, dass die Baurechtsbehörde bei der Zulässigkeit der Anlage von der Stadt verlangt, das Einvernehmen erneut zu erteilen.

Herr Wentz erläutert 2,5 ha sind für Landwirte ohne Bauleitplanung zulässig und dies schöpft der Bauherr aus. Er vertritt die Auffassung, jeder sollte mit seinem Grundstück machen können was er will, sollte aber Rücksicht auf seine Nachbarn nehmen. Eine PV-Anlage ohne Störfaktor für die Umgebung ist ok. In Peterzell wäre dies näher beim Grundstück des Bauherrn am Wald entlang möglich. Hier würde die Anlage weniger stören. Seiner Meinung nach ist der Standort ungeeignet.

Herr Santalucia ergänzt, PV-Anlagen auf Dächern und Parkflächen wären der bessere Standort. Positiv ist es, dass eine Agri-PV-Anlage geplant ist

und unter den wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist die Entscheidung nachvollziehbar.

Herr Breithaupt wird der PV-Anlage zustimmen, an der Bundesstraße spielt das Landschaftsbild keine so riesige Rolle. Der Bauherr ist privilegiert. Herr Breithaupt sieht wenig, was gegen die Zulassung spricht. PV-Anlagen sind effiziente Stromerzeuger, daher unterstützt er das Bauvorhaben.

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauantrag Errichtung einer Agri-PV-Anlage (PV-Freiflächenanlage) mit Trafostation auf den Grundstücken Flst. Nr. 416 und 417, Sommerberg, St. Georgen-Peterzell, wird vorbehaltlich der baurechtlichen Zulässigkeit erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 5

Ablehnung: 3

Enthaltung: 0

2 Bekanntgaben, Anfragen, Verschiedenes

Protokoll:

1. Herr Breithaupt erkundigt sich nach dem Stand des Breitbandausbaus in Langenschiltach.

Herr Rieger erklärt, die Förderbescheide ruhen derzeit, aber von Seiten der Verwaltung mit Unterstützung von Landtagsabgeordneten wird daran gearbeitet, dass die Förderbescheide noch unterschrieben werden. Ansonsten wird eine Entscheidung erst im Frühjahr herbeigeführt werden, nachdem die neue Regierung gebildet ist.

2. Die Einvernehmensliste wird den TA-Mitgliedern ausgehändigt.

Für die Richtigkeit:

Der Vorsitzende:

Die Mitglieder:

Der Schriftführer:

St. Georgen, 16. Dezember 2024